



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2023 Nr. 18](#)

Veröffentlichungsdatum: 23.05.2023

Seite: 483

I

Änderung der Richtlinien für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet - ausgenommen Bundesstraßen - , mit Strecken der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (NE-Ausgleichs-Richtlinien)

930

Änderung der Richtlinien für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet - ausgenommen Bundesstraßen - , mit Strecken der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (NE-Ausgleichs-Richtlinien)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
VII D 4 - 58.51.10.00

Vom 23. Mai 2023

1

Der Runderlass „Richtlinien für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet - ausgenommen Bundesstraßen -, mit Strecken der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (NE-Ausgleichs-Richtlinien)“ vom 8. Mai 2018 ([MBI. NRW. S. 321](#)), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1 Nummer 3 und Absatz 2“ durch die Angabe „1a und Absatz 3 Nummer 2b“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1 wird die Angabe „1 Nummer 3 und Absatz 2“ durch die Angabe „1a und Absatz 3 Nummer 2b“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3 Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 462 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)“ durch die Angabe „Artikel 2 Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 31. Mai 2021 (BGBI. I S. 1221)“ ersetzt.
4. In Nummer 6 wird das Datum des Inkrafttretens „30. Mai 2018“ durch „30. Mai 2023“ ersetzt, sowie der Halbsatz „und am 30. Mai 2023 außer Kraft“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- [MBI. NRW. 2023 S. 483](#)